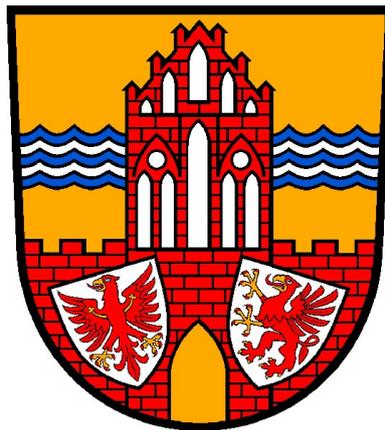


Jugendförderplan 2022 - 2025



Nr.	Inhalt	Seite
1.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Gesetzliche Grundlage und Bedeutung Jugendförderplan	3
3.	Statistik	3
3.1	Bevölkerungsstruktur des Landkreises Uckermark	5
3.2	Angebote Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	5
3.3	Einrichtungen und Angebote in den Sozialräumen	7
3.4	Gesamtaufwand Landkreis Uckermark für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII – nach Planungs- und Sozialräumen für den Zeitraum von 2018 bis 2021	10
4.	Sozialpädagogische Fachkräfte – Leistungsbereiche §§ 11 bis 14 SGB VIII	11
4.1	Handlungsfeldbezogene Tätigkeit der sozialpädagogischen Fachkräfte im Landkreis Uckermark 2017 bis 2020	15
4.2	Arbeitszeiteinsatz der Fachkräfte in den Leistungsbereichen §§ 11 bis 14 SGB VIII	18
5.	Aufgaben und Ziele der Jugendförderung 2022 bis 2025	19
5.1	Jugendarbeit	20
5.2	Förderung der Jugendverbände	21
5.3	Jugendsozialarbeit	22
5.3.1	Schulsozialarbeit	22
5.4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	23
6.	Aufwendungen für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII von 2022 bis 2025	25
7.	Aufwendungen der Städte, Gemeinden, Ämter für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII gegliedert nach Planungs- und Sozialräumen von 2022 bis 2025	27
8.	Inkrafttreten	28
	Anlagen	29

Der Jugendförderplan 2022 bis 2025 ist in der männlichen Form verfasst, diese schließt alle weiteren Formen mit ein.

2. Gesetzliche Grundlage und Bedeutung Jugendförderplan

Gemäß § 24 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Jugendförderplan.

Mit dem Jugendförderplan sind der festgestellte Jugendhilfebedarf sowie die dafür vorgesehenen Aufwendungen für o. g. Leistungsbereiche des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für das laufende und das folgende Haushaltsjahr und die Planungen für zwei weitere Haushaltsjahre darzustellen.

Weiterhin sollen sich im Jugendförderplan des Landkreises Uckermark für diese Leistungsbereiche auch die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, widerspiegeln.

Der vorliegende Jugendförderplan des Landkreises Uckermark umfasst die Jahre von 2022 bis 2025. Er weist neben der Darstellung von jetzigen Angeboten in den Leistungsbereichen §§ 11 bis 14 SGB VIII, die Aufwendungen der zurückliegenden Haushaltsjahre (2017 bis 2020), laufenden (2021) und folgenden Haushaltsjahre von 2022 bis 2025 aus. Weiterhin enthält er einen Überblick zum Einsatz der sozialpädagogischen Fachkräfte in diesen Leistungsbereichen nach Planungs- und Sozialräumen.

3. Statistik

Für den ländlich geprägten Landkreis Uckermark ist die demografische Entwicklung im Kontext der Bedarfs- und Angebotsgestaltung eine große Herausforderung. Die Entwicklung der Alterskohorte 12 bis unter 21 Jahre wirkt sich nachhaltig auch auf die inhaltliche und strukturelle Angebotsvielfalt und Struktur der Jugendförderung; für die Bereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit, Schulsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz aus.

Gab es in den zurückliegenden Jahren wechselhafte Verläufe auch mit leichter Tendenz zur Stabilisierung der Bevölkerungsstruktur in einigen Regionen der Uckermark, so wird sich vor allem der stabilisierende Trend im Prognosezeitraum bis 2026 fortsetzen.

Der Anteil der Zielgruppe der Jugendförderung betrug im Jahr 2020 absolut 8.567 Kinder und Jugendliche und entsprach einem durchschnittlichen Anteil von 7,2 % an der Gesamtbevölkerung.

Die höchste Anzahl von Kindern und Jugendlichen ist dem Planungsraum I (Schwedt, Angermünde, Gartz und Oder-Welse) zuzuordnen. Hier lebten zu diesem Zeitpunkt 3.790 Kinder und Jugendliche. Damit repräsentieren sie 6.9 % der Bevölkerung in diesem Planungsraum.

Im Planungsraum III (Templin, Boitzenburger Land, Gerswalde, Lychen) lebten mit 1.985 die wenigsten Kinder und Jugendlichen. Diese Zielgruppe ist mit einem Anteil von 6,9 % an der Bevölkerung dieses Planungsraumes vertreten.

Im Planungsraum II (Prenzlau, Brüssow, Gramzow, Nordwestuckermark, Uckerland) lebten 2.792 Kinder und Jugendliche. Hier liegt der Anteil mit 7,9 % an der Gesamtbevölkerung vergleichsweise am höchsten in der Uckermark.

Eine weitere differenzierte Darstellung von Kindern und Jugendlichen nach Sozialräumen belegt, dass der Anteil von Kindern und Jugendlichen an der jeweiligen Gesamtbevölkerung in neun Sozialräumen über und in vier Sozialräumen unter dem kreisweiten Durchschnitt liegen. Dabei weist der Sozialraum Lychen (5,0 %) den geringsten Wert und der Sozialraum Gramzow den höchsten Wert (11,5 %) aus.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wurden Prognoseaussagen zur demografischen Entwicklung in den einzelnen Fachbereichsplänen der Jugendhilfe aufgestellt.

Für den gesamten Landkreis Uckermark wird eine geringfügig ansteigende Bevölkerungszahl in Höhe von ca. 4 % bei den Kindern und Jugendlichen in der Alterskohorte von 12 bis unter 21 Jahre prognostiziert. Mit Ausnahme der Sozialräume Prenzlau und Templin wird in den verbliebenen Sozialräumen von geringfügigen Zugewinnen ausgegangen.

Dagegen ist in der Alterskohorte von 0 bis unter 12 Jahren eine gegenläufige Entwicklung zu erwarten. Hier wird ein Rückgang in Höhe von ca. 14 % prognostiziert, der unter anderem auch aus der stetigen Abnahme der Geburten der letzten acht Jahre resultiert. Insbesondere ist dieser Trend bei den Kindern bis zum sechsten Lebensjahr festzustellen.

Es wird davon ausgegangen, dass mögliche Wanderungszugewinne in den oben genannten Alterskohorten den leichten tendenziellen Rückgang bremsen können.

Sollten diese Entwicklung über das Jahr 2026 hinaus eintreten, davon ist momentan auszugehen, hat dies zugleich langfristig eine erhebliche Auswirkung bei der Sicherstellung von Angeboten im Bereich der Jugendförderung im Landkreis Uckermark.

Sowohl die Fachkräfte als auch die Träger von Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII werden gemeinsam mit dem Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge mögliche Angebotsformen und -modelle entwickeln und anschließend die Erreichbarkeit und Annehmbarkeit dieser für Kinder und Jugendliche prüfen. Dabei wird zukünftig den Mittelzentren eine besondere Planungsrolle und Versorgungsverantwortung zukommen.

3.1 Bevölkerungsstruktur 2020 des Landkreises Uckermark

PR*	Sozialraum = Amt/ amtsfreie Gemeinde	Einwohner			Anteil an Ein- wohner des Amtes/ amtsfreie Gemeinde in %	
		gesamt	6 < 27Jahre	12 < 21Jahre	6 < 27 Jahre	12 < 21 Jahre
I	Schwedt/Oder	29.433	4.390	1.940	14,9%	6,6%
	Angermünde	13.637	2.152	930	15,8%	6,8%
	Amt Gartz (Oder)	6.724	1.143	516	17,0%	7,7%
	Amt Oder-Welse	5.308	808	404	15,2%	7,6%

II	Prenzlau	18.849	3.277	1.458	17,4%	7,7%
	Nordwestuckermark	4.182	604	292	14,4%	7,0%
	Uckerland	2.578	417	195	16,2%	7,6%
	Amt Brüssow	4.416	735	342	16,6%	7,7%
	Amt Gramzow	6.773	1.038	505	15,3%	7,5%

III	Templin	15.636	2.491	1.191	15,9%	7,6%
	Amt Gerswalde	3.112	434	215	23,3%	11,5%
	Boitzenburger Land	3.154	458	221	13,8%	6,8%
	Lychen	4.448	726	358	10,3%	5,0%

	Landkreis Uckermark	118.250	18.673	8.567	15,8%	7,2%
--	----------------------------	---------	--------	-------	-------	------

	Planungsraum I	55.102	8.493	3.790	15,4%	6,9%
	Planungsraum II	36.798	6.071	2.792	16,5%	7,6%
	Planungsraum III	26.350	4.109	1.985	15,6%	7,5%

*PR - Planungsraum

3.2 Angebote Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit/ Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Nachfolgend sind Einrichtungen und Angebote der Jugendförderung nach §§ 11, 13 und 14 SGB VIII dargestellt, in denen sozialpädagogische Fachkräfte entweder in Vollzeit oder Teilzeit beschäftigt sind (feste Stellen, „610-Stellen“). Darüber hinaus gibt es im Landkreis Uckermark weitere informelle Treffpunkte für Kinder und Jugendliche ohne Begleitung durch sozialpädagogische Fachkräfte (Jugendraum, Jugendclub).

Die Darstellung garantiert keine Vollständigkeit, da dem Landkreis Uckermark nicht alle Beschäftigten im Leistungsbereich §§ 11 bis 14 SGB VIII bekannt sein müssen/können.

Nicht erfasst und somit nicht dargestellt ist das kreisweit wirkende Angebot der Kreissportjugend Uckermark nach § 12 SGB VIII i. V. m. § 11 SGB VIII, da in diesem Fall eine konkrete planungsräumliche bzw. sozialräumliche Zuordnung nicht möglich ist. Das Angebot (Geschäftsstelle) ist im Planungsraum III, Sozialraum Templin verortet und richtet sich an alle in Sportvereinen organisierten Kinder und Jugendliche und nicht organisierten Kinder und Jugendliche im Landkreis Uckermark. Dabei geht es vorrangig um Angebote der Außerschulischen Jugendbildung und der sozialpädagogischen Gruppen- und Erlebnispädagogik.

3.2 Angebote

Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit/ Jugendschutz

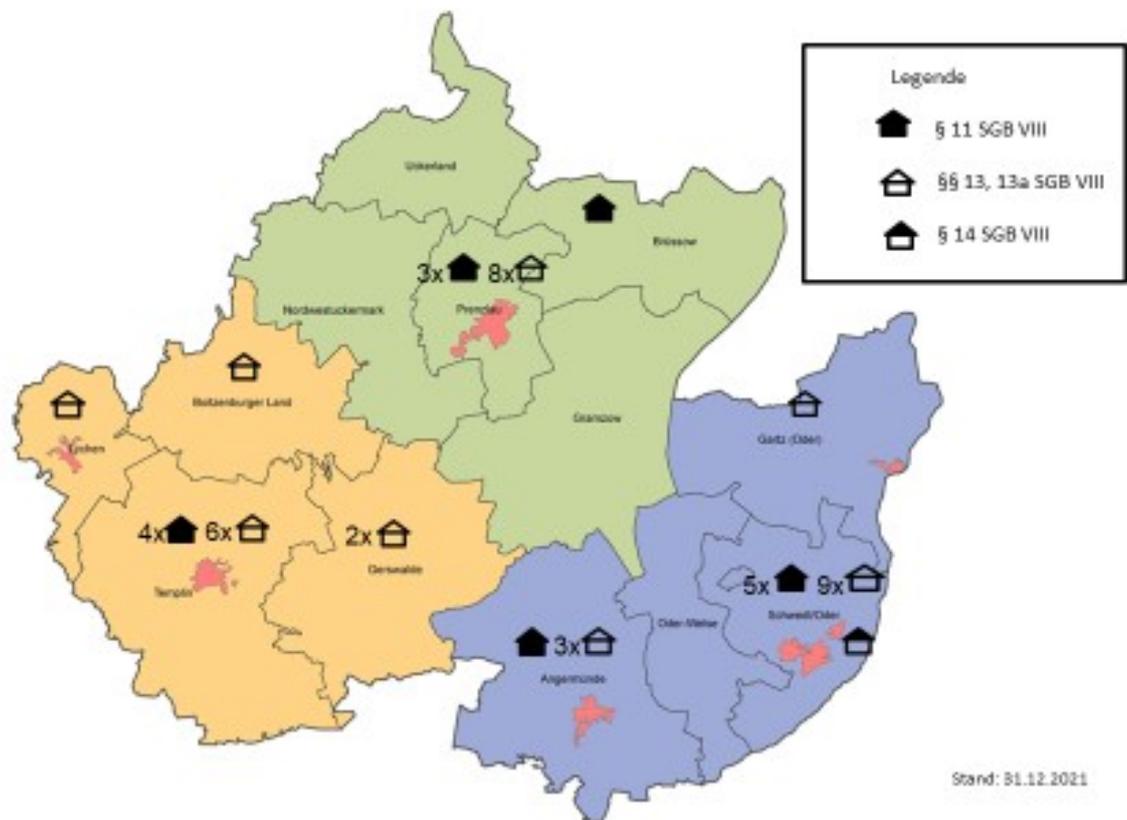


Abbildung 1: Angebote Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Jugendschutz
Planungsraum I (blau), Planungsraum 2 (grün), Planungsraum (gelb)

Des Weiteren existieren auch Angebote für Kinder und Jugendliche, die von Sport- und Kulturvereinen sowie den Jugendfeuerwehren vor Ort angeboten werden. Ein weiteres Angebotsfeld bilden die kommerziellen Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche.

In den Gemeinden und dazugehörigen Ortsteilen des Landkreises Uckermark existieren selbstorganisierte lose Jugendtreffs in verschiedenen Formen. Oftmals werden Räume in Gemeindehäusern oder in Vereinshäusern von Sport- und Dorfvereinen für informelle Treffs genutzt.

Auf Grund der nicht abschließenden Kenntnis über derartige Angebote und der Tatsache, dass sich die Anzahl dieser unverbindlichen Angebote ständig verändert, wird auf eine Abbildung verzichtet.

3.3 Einrichtungen und Angebote in den Sozialräumen mit Trägerangaben [Stand 31.12.2021]:

Planungsraum I (blau)	
<i>Sozialraum Schwedt/Oder</i>	
§ 11 SGB VIII - Jugendarbeit	<p>Jugendclub „Külz“ (UBV gGmbH)</p> <p>Jugend- und Freizeittreff in Vierraden (UBV gGmbH)</p> <p>Jugendarbeit in den Ortsteilen der Stadt Schwedt (UBV gGmbH)</p> <p>Jugendclub „Karthaus“/Mädchenarbeit (Karthausclub e. V.)</p> <p>Theater „Stolperdraht“ (Kinder- und Jugendtheater in Schwedt e. V.)</p>
§ 13a SGB VIII - Schulsozialarbeit	<p><u>Schulsozialarbeit:</u></p> <p>Dreiklang Oberschule (EJF gAG)</p> <p>Schule „Am Schlosspark“ – Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ (EJF gAG)</p> <p>Grundschule „Am Waldrand“ (EJF gAG)</p> <p>Ev. Schulzentrum „Tabaluga“ in Vierraden (EJF gAG)</p> <p>Grundschule „Astrid Lindgren“ (EJF gAG)</p> <p>Grundschule „Bertolt Brecht“ (EJF gAG)</p> <p>Gesamtschule „Talsand“ (Landkreis Uckermark)</p>

	<p>„Erich Kästner“ Grundschule (Landkreis Uckermark)</p> <p>Carl-Friedrich-Gauß Gymnasium (Landkreis Uckermark)</p>
§ 14 SGB VIII - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Beratungsstelle des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (UBV gGmbH)
Sozialraum Angermünde	
§ 11 SGB VIII - Jugendarbeit	Jugendkulturzentrum „Alte Brauerei“ (ABW e. V.)
§ 13a SGB VIII - Schulsozialarbeit	<p><u>Schulsozialarbeit:</u></p> <p>Ehm Welk-Oberschule (ABW e. V.)</p> <p>Gustav-Bruhn-Grundschule (Stadt Angermünde)</p> <p>Puschkin-Grundschule (Stadt Angermünde)</p>
Sozialraum Gartz	
§ 13a SGB VIII - Schulsozialarbeit	<p><u>Schulsozialarbeit:</u></p> <p>Am Standort Grundschule Gartz (EJF gAG)</p>

Planungsraum II (grün)	
Sozialraum Prenzlau	
§ 11 SGB VIII - Jugendarbeit	<p>Jacobi-Keller der Ev. Kirche (Ev. Kirchenkreis Uckermark)</p> <p>Kinder- und Jugendfreizeitzentrum „Uckerwelle“ (IG Frauen und Familie Prenzlau e. V.)</p> <p>Jugendhaus „Puzzle“ (IG Frauen und Familie Prenzlau e. V.)</p>
§ 13a SGB VIII – Schulsozialarbeit	<p><u>Schulsozialarbeit:</u></p> <p>Oberschule mit Grundschulteil „C. F. Grabow“</p>

<p>§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit</p>	<p>(ABW e. V.)</p> <p>Oberschule „Philipp Hackert“ (ABW e. V.)</p> <p>Oberschule mit Grundschulteil „C. F. Grabow“ (Landkreis Uckermark)</p> <p>Max-Lindow-Schule Prenzlau - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ (AWO Kreisverband Uckermark e. V.)</p> <p>Grundschule „Artur Becker“ (Landkreis Uckermark)</p> <p>Grundschule „J. H. Pestalozzi“ und Diesterweg-Grundschule (Stadt Prenzlau)</p> <p>Oberstufenzentrum (Landkreis Uckermark)</p> <p><u>Straßensozialarbeit</u> (Evangelischer Kirchenkreis Uckermark)</p>
<p><i>Sozialraum Brüssow</i></p>	
<p>§ 11 SGB VIII - Jugendarbeit</p>	<p>Ev. Kinder- und Jugendhaus Klockow und umliegend (Ev. Pfarrsprengel Schönfeld)</p>

<p>Planungsraum III (braun)</p>	
<p><i>Sozialraum Templin</i></p>	
<p>§ 11 SGB VIII - Jugendarbeit</p>	<p>JugendKella der Ev. Kirche (Ev. Kirchenkreis Oberes Havelland)</p> <p>Jugendhaus „Villa 2.0“ (Stadt Templin)</p> <p>Kinder-Öko-Insel „Spatz“ (Stadt Templin)</p> <p>Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Templin (ABW e. V.)</p>
<p>§ 13a SGB VIII - Schulsozialarbeit</p>	<p><u>Schulsozialarbeit:</u> Willy-Gabbert-Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt</p>

	<p>„Lernen“ (ABW e. V.)</p> <p>Oberschule Templin (ABW e. V.)</p> <p>Grundschule „Am Egelpfuhl“ (ABW e. V.)</p> <p>Ev. Grund- und weiterführende Schule/Waldhofschule (Landkreis Uckermark)</p> <p>Oberstufenzentrum Templin (Landkreis Uckermark)</p> <p><u>Sozialpädagogische Arbeit:</u></p> <p>Grundschule „J. W. v. Goethe“ (ABW e. V.)</p>
§ 12 SGB VIII - Jugendverbände	<p><u>Jugendverbandsarbeit:</u></p> <p>Jugendarbeit in Sportvereinen (Sportjugend im Kreissportbund Uckermark e. V.)</p>
<i>Sozialraum Amt Gerswalde</i>	
§ 13a SGB VIII - Schulsozialarbeit	<p><u>Schulsozialarbeit:</u></p> <p>Gesamtschule Gerswalde (Landkreis Uckermark)</p> <p>Gesamtschule Milmersdorf (Landkreis Uckermark)</p>
<i>Sozialraum Amt Boitzenburg</i>	
§ 13a SGB VIII - Schulsozialarbeit	<p><u>Schulsozialarbeit:</u></p> <p>Grundschule Boitzenburg (Landkreis Uckermark)</p>
<i>Sozialraum Lychen</i>	
§ 13a SGB VIII - Schulsozialarbeit	<p>Pannwitz-Grundschule Lychen (ABW e. V.)</p>

3.4 Gesamtaufwand Landkreis Uckermark für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII - nach Planungs- und Sozialräumen für den Zeitraum von 2018 bis 2021

Nachfolgend sind die Aufwendungen aus dem Kreishaushalt der letzten vier Jahre im Rahmen der Jugendförderung für die Leistungsbereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz dargestellt. Dabei wurde eine differenzierte Darstellung der Aufwendungen nach den Sozialräumen (Gemeinden und Ämter) in den Planungsräumen vorgenommen.

Die Zuwendungen für kreisweit oder über mehrere Sozialräume hinweg agierende Jugendverbände wurden den Gemeinden zugeordnet, wo die jeweiligen Sitze der Geschäftsstellen sind.

Die jeweiligen Förderschwerpunkte für den Mitteleinsatz wurden jährlich durch den Jugendhilfeausschuss näher bestimmt, da das Antragsvolumen stets höher lag gegenüber den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

	Gesamtaufwand (einschl. Personalkosten) in EUR			
	2018	2019	2020	2021
<u>Planungsraum I</u>				
<i>Schwedt/Oder</i>	190.559,00	188.341,58	192.331,00	194.586,00
<i>Angermünde</i>	64.339,00	64.669,75	60.035,00	67.422,00
<i>Amt Gartz</i>	13.406,00	13.031,00	13.031,00	13.031,00
<i>Amt Oder-Welse</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
GESAMT Planungsraum I	268.304,00	266.042,33	265.397,00	275.039,00
<u>Planungsraum II</u>				
<i>Prenzlau</i>	117.725,66	131.313,25	108.361,22	104.131,00
<i>Nordwestuckermark</i>	0,00	0,00	567,00	0,00
<i>Uckerland</i>	0,00	0,00	0,00	14.984,00
<i>Amt Brüssow</i>	5.300,00	6.333,00	6.860,00	5.500,00
<i>Amt Gramzow</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
GESAMT Planungsraum II	123.025,66	137.646,25	115.788,22	109.631,00
<u>Planungsraum III</u>				
<i>Templin</i>	137.192,00	145.704,75	149.541,00	155.900,00
<i>Amt Gerswalde</i>	0,00	0,00	0,00	58.927,00
<i>Boitzenburger Land</i>	0,00	0,00	0,00	14.984,00
<i>Lychen</i>	14.400,00	21.326,00	20.666,00	20.234,50
GESAMT Planungsraum III	168.948,83	167.030,75	170.207,00	176.134,50
GESAMT Planungsräume I bis III	560.278,49	570.719,33	551.392,22	560.804,50

4. Sozialpädagogische Fachkräfte – Leistungsbereiche §§ 11 bis 14 SGB VIII

Im Bereich der Jugendförderung sind grundsätzlich Personen zu beschäftigen, die über sozialpädagogische Berufsabschlüsse verfügen. Zu den sozialpädagogischen Berufsabschlüssen zählen

- Staatlich anerkannter Erzieher
- Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit

Diplom- oder Bachelorabschluss

- Absolvent(en) einschlägiger Hochschulstudiengänge im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss

Das Jugendamt ist verpflichtet, die Einhaltung des Fachkräftegebotes in der Jugendhilfe allgemein zu kontrollieren und durchzusetzen.

Die Verantwortung, das Fachkräftegebot nach dem SGB VIII umzusetzen, obliegt dem jeweiligen Anstellungsträger. Dieser hat die Personalhoheit und wacht über formale Qualifikation einerseits und persönliche Geeignetheit des Personals andererseits.

Die Geeignetheit fest- und dauerhaft sicherzustellen, obliegt dem Anstellungsträger allein. Die formale Qualifikation sicherzustellen, ist ebenfalls die Aufgabe des Anstellungsträgers, hier prüft das Jugendamt die entsprechenden Voraussetzungen.

Grundlage ihrer Tätigkeiten und ihres Handelns bilden auch die vom Kreistag Uckermark beschlossenen Handlungsfelder sowie die Instrumente der Auftragsklarheit und des Berichtswesens für Leistungen nach §§ 11, 13 und 14 SGB VIII. In diesen Dokumenten wurde eine Ausweitung der erforderlichen Qualifizierungen im Sinne einer Handreichung für die Anstellungsträger als Unterstützung vorgenommen.

Im Einzelfall werden mit den Anstellungsträgern die individuellen Qualifizierungsvereinbarungen für die Fachkräfte abgestimmt.

Als sozialpädagogische Fachkräfte gelten demnach Personen auch mit folgenden formalen Qualifikationen:

- Diplompädagoge Fachrichtung Sozialpädagoge;
- Erzieher mit staatlicher Anerkennung und einer einschlägigen Weiterbildung mit einem Umfang von 200 Stunden;
- Absolvent der Zertifikatskurse A und B des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg mit Gleichstellungserklärung.

Die vom Landkreis Uckermark im Rahmen des Personalkostenförderprogramm (PKF) „610-Stellen-Programms“ geförderten sozialpädagogischen Fachkräfte arbeiten nach den für den Landkreis Uckermark geltenden sozialpädagogischen Handlungsfeldern.

Jährlich werden ihre Tätigkeiten in einem Auswertungsprogramm durch das Jugendamt erfasst, um so inhaltliche Schwerpunkte auszuwerten und zu analysieren, aber auch um auf verändernde Bedarfe rechtzeitig zu reagieren und erforderliche Umsteuerungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorzunehmen.

In der Abbildung 1 sind die dem Jugendamt bekannten Fachkräftestellen (feste Personalstellen, programmfinanzierte Personalstellen [„610-Stellen“, Integrationsbudget]) im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes dargestellt.

Insgesamt sind 60 sozialpädagogische Fachkräfte in Vollzeit oder Teilzeit beschäftigt. Von diesen Personen sind 11 Fachkräfte unbefristet bei kommunalen oder Trägern der freien Jugendhilfe angestellt.

Über das Personalstellenprogramm (610-Stellen-Programm) sind 45 sozialpädagogische Fachkräfte beschäftigt. Dazu kommen weitere vier Schulsozialarbeiter*Innen, die aus dem Integrationsbudget des Landes Brandenburg gefördert werden.

Die im Vergleich zum Vorberichtszeitraum angestiegene Anzahl an Fachkräften in diesem Arbeitsfeld ist vergleichsweise zu den Vorjahren positiv zu bewerten. Vor allem durch Entscheidungen und Maßnahmen des Bundes und des Landes, konnten weitere Personalressourcen gegenüber dem Vorberichtszeitraum geschaffen und somit auch eine qualitative Verbesserung der Personalausstattung sichergestellt werden.

Das „610-Stellen-Programm“ wurde um insgesamt 6 weitere Stellen aufgestockt und das Landesintegrationsprogramm (Integrationsbudget) hat zusätzliche Personalressourcen für die Arbeit mit jungen Geflüchteten am Standort Schule möglich gemacht (siehe oben).

Zusätzlich stellt das Land Brandenburg Fördermittel zur Finanzierung weiterer drei Stellen für Angebote der Schulsozialarbeit im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ dem Landkreis Uckermark zur Verfügung.

Die Verwaltung beabsichtigt, aus diesen Programmmitteln vier weitere Schulsozialarbeiterstellen einzurichten. Diese Stellen werden neu eingerichtet und sind somit noch nicht in den grafischen Abbildungen darstellbar.

In der Anlage 1 ist dargestellt, in welchem Umfang die durch den Landkreis Uckermark geförderten 49 sozialpädagogischen Fachkräfte (610-Stellen-Programm und Integrationsbudget) jeweils beschäftigt sind. Dabei ist festzustellen, dass aus dem Stellenkontingent des 610-Stellen-Programms tatsächlich nur 40,875 Vollezeiteinheiten (VZE) gebunden sind.

Somit sind nicht alle Ressourcen im Bereich der Jugendförderung durch die Anstellungsträger ausgeschöpft. Hauptgrund dafür ist die vermehrt auftretende Teilzeitbeschäftigung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Darüber hinaus gibt es auch Teilzeitstellen, die auf Grund fehlender finanzieller Mittel nicht als Vollzeitstellen eingerichtet werden konnten.

Sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendförderung (§§ 11 bis 14 SGB VIII)

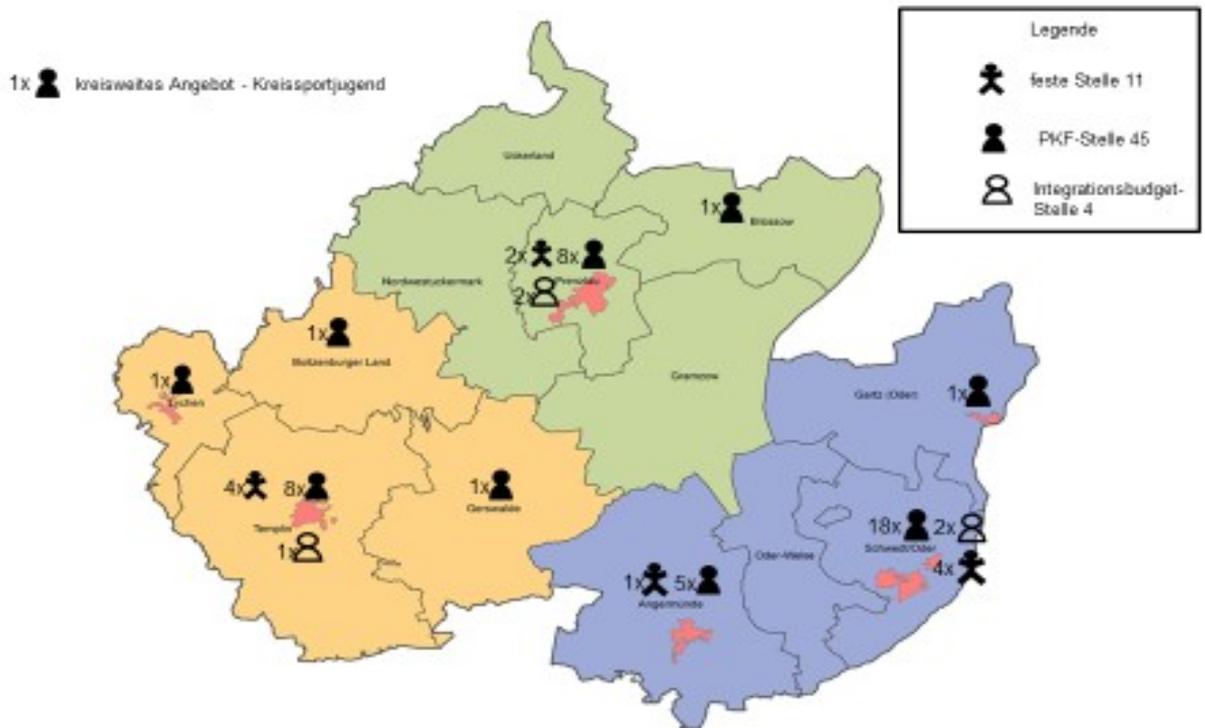


Abbildung 2: Sozialpädagogische Fachkräfte
Planungsraum I (blau), Planungsraum 2 (grün), Planungsraum (gelb)

Für die drei Planungsräume stellt sich die Stellenanteile der sozialpädagogischen Fachkräfte und die Stelleninanspruchnahme aus dem 610-Stellen-Programm und somit die Ressourcenverteilung wie folgt dar:

Planungsraum I blau	Planungsraum II grün	Planungsraum III gelb	Gesamt Planungsräume
20,125 VZE	8,75 VZE	12,0 VZE	40,875 VZE
24 Stellen	9 Stellen	12 Stellen	45 Stellen

Wie sich diese Stellenanteile für die einzelnen Angebote konkret in den Sozialräumen darstellen, kann ebenfalls der Anlage zu Punkt 4 entnommen werden.

In weiteren Angeboten der Jugendförderung sind Personen zusätzlich durch Arbeitsmarktprogramme oder Förderprogramme beschäftigt oder ehrenamtlich tätig. Jedoch handelt es sich hierbei nicht um sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne des SGB VIII und der Handlungsfelder für die Leistungsbereiche §§ 11 bis 14 SGB VIII.

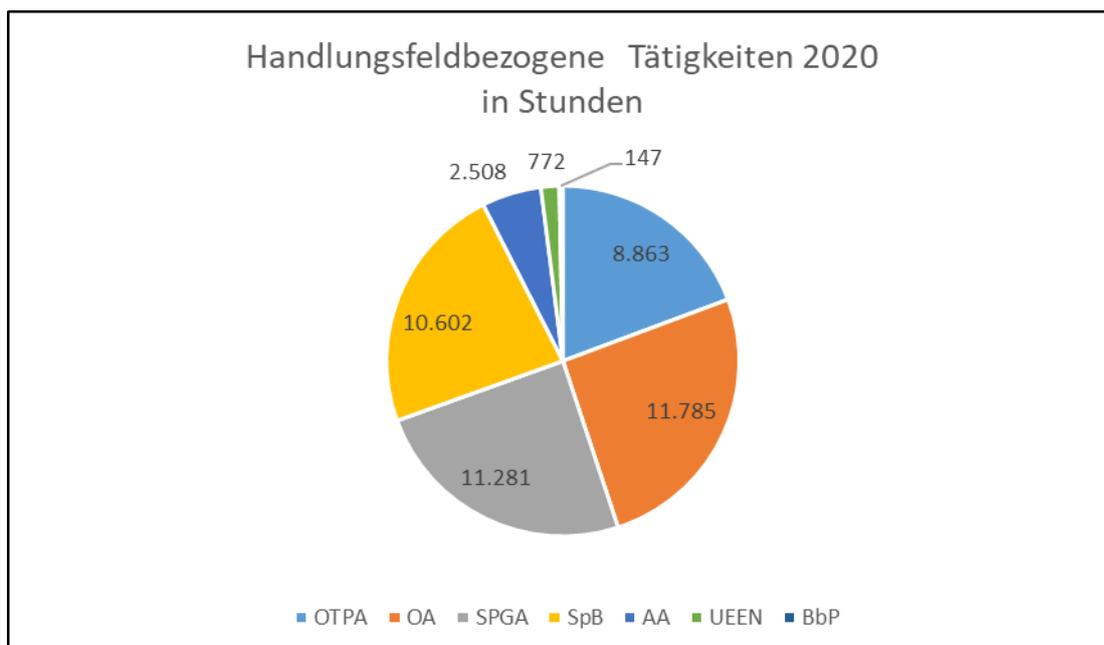
4.1 Handlungsfeldbezogene Tätigkeit der sozialpädagogischen Fachkräfte im Landkreis Uckermark 2017 bis 2020

Die vom Landkreis Uckermark im Rahmen des „610-Stellen-Programms“ geförderten Fachkräfte arbeiten nach den für unseren Landkreis geltenden sozialpädagogischen Handlungsfeldern.

Die offenen Arbeitsfelder wurden 2008 durch Fachkräfte, Anstellungsträger, Kommunen und das Jugendamt des Landkreises Uckermark in einem Jugendhilfeplanungsprozess definiert und beschrieben (DS-3-A/2008).

Die Fachkräfte sind in 7 Handlungsfeldern tätig (siehe Grafiken). Jährlich werden ihre Tätigkeiten in einem Erfassungssystem durch den Landkreis Uckermark zusammengestellt, um so auch auf verändernde Bedarfe zeitnah zu reagieren und ggf. Umsteuerungen im Prozess der Jugendhilfeplanung vorzunehmen.

In der folgenden Grafik wird die unmittelbare Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte (direkte Kontaktzeit) mit den Kindern und Jugendlichen für das Jahr 2020 dargestellt.



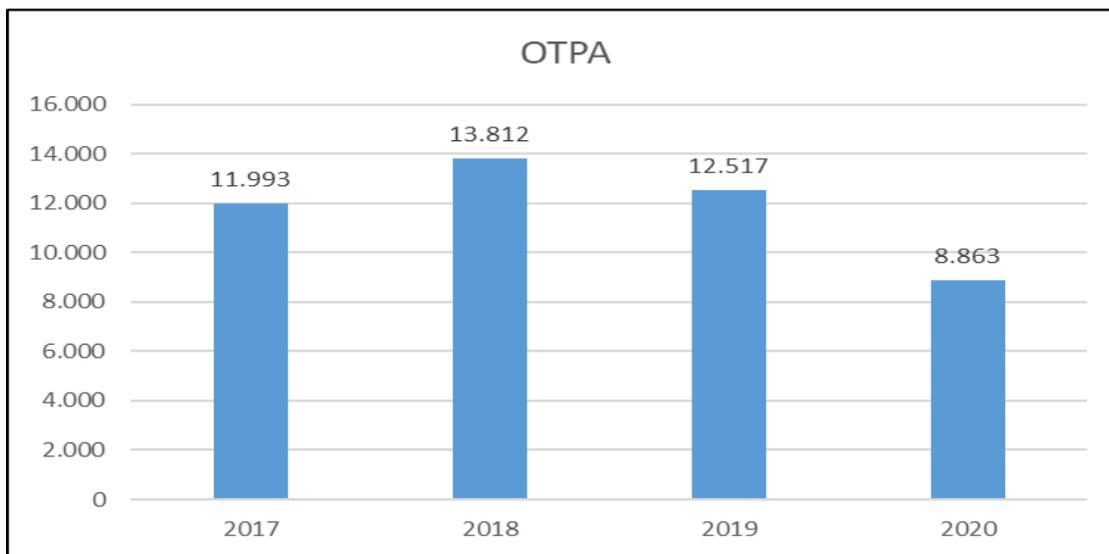
[Grafik 1; Quelle Landkreis Uckermark; Jugendamt]

Erläuterung der Abkürzungen:

OTPA	Offene Treffpunktarbeit
OA	Offene Angebote
SpGA	Sozialpädagogische Gruppenarbeit
SpB	Sozialpädagogische Beratung
AA	Aufsuchende Arbeit
UEEN	Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtliches Engagement
BbP	Betroffenen-Beteiligungsprojekte

In Auswertung der erhobenen Daten im Berichtszeitraum (2017 bis 2020) kann eingeschätzt werden, dass die sozialpädagogischen Fachkräfte im Jahr 2020 schwerpunktmäßig das Handlungsfeld „Offene Angebote“ bedient haben.

Ein Blick auf die vorangegangenen Jahre unterstreicht die Schwerpunktverschiebung aus dem Handlungsfeld der Offenen Treffpunktarbeit im sogenannten ersten „Corona-Jahr“. Durch die zeitweilige Schließung der Einrichtungen haben die sozialpädagogischen Fachkräfte andere Wege bestritten, um die Jugendlichen zu erreichen und die erforderlichen Maßnahmen bereitzustellen.



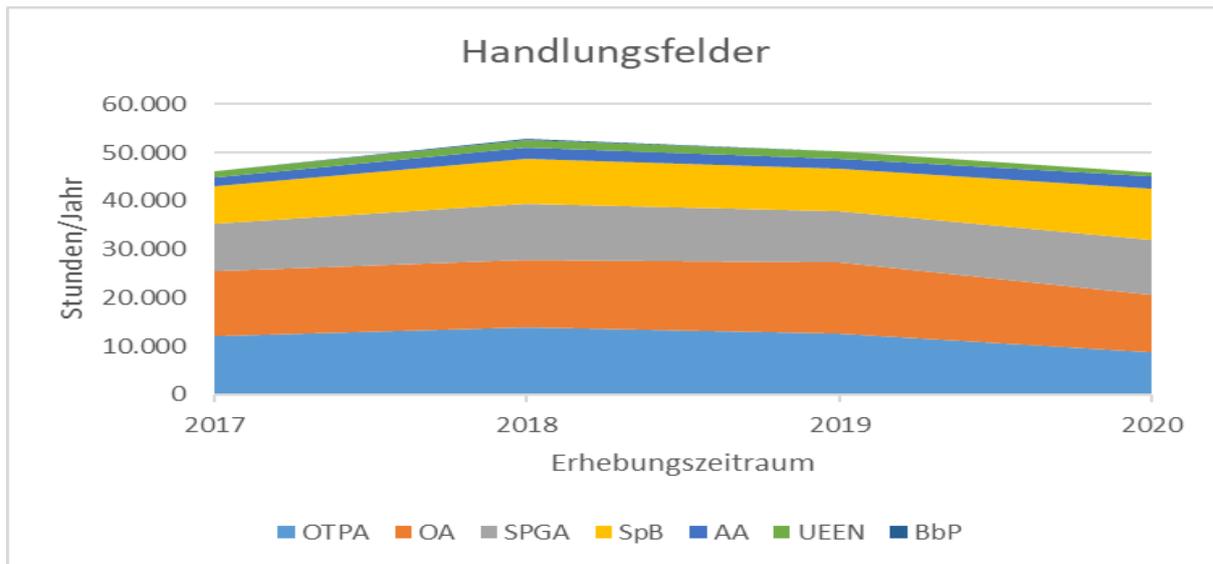
[Grafik 2; Quelle Landkreis Uckermark; Jugendamt]

Die sozialpädagogischen Fachkräfte arbeiteten 2020 mit kleinen Gruppen im Freien. Die Auswirkungen der Einrichtungsschließungen lässt sich auch in der Zunahme der Beratungsgespräche mit den Kindern und Jugendlichen deutlich wahrnehmen. Neben den bekannten sozialen Netzwerken wurden Videokonferenzen zu einem neuen Schwerpunktmedium in der Kommunikation.

Für das Jahr 2021 stehen die Daten noch nicht zur Verfügung. Auch wenn die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit weitestgehend von der Schließung verschont geblieben sind, hatten sich die jugendlichen Nutzer in kleinen Gruppen bewegt, unter der Voraussetzung, die Hygieneregeln in ihren Einrichtungen zu beachten. In der folgenden Grafik wird die jeweilige Entwicklung der Tätigkeitsumfänge in den Handlungsfeldern für den Berichtszeitraum dargestellt.

Das Bild der strukturellen Ausrichtung der Angebote in den Einrichtungen hat sich in den vergangenen beiden Jahren tatsächlich verändert.

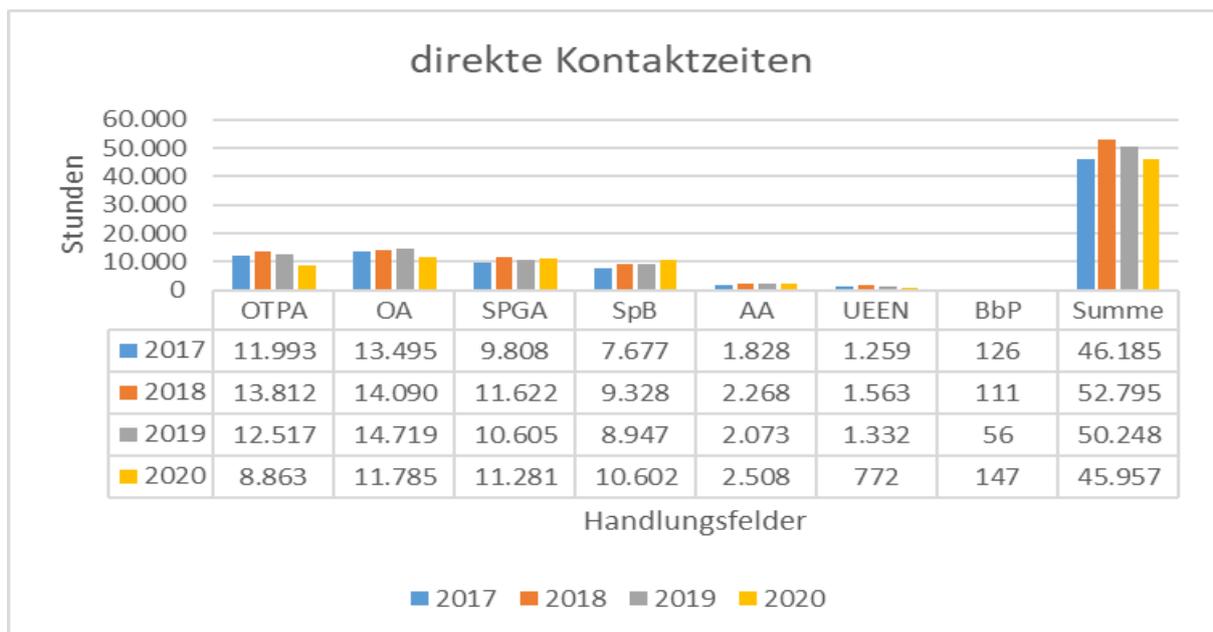
Die Arbeitsfelder „Sozialpädagogische Beratung“ und „Sozialpädagogische Gruppenarbeit“ wurden durch die sozialpädagogischen Fachkräfte schwerpunktmäßig bedient.



[Grafik 3; Quelle Landkreis Uckermark; Jugendamt]

Bei der Zielgruppe in den Bereichen „Sozialpädagogische Beratung“ und „Sozialpädagogische Gruppenarbeit“ handelt es sich sowohl um Nutzer der offenen Jugendfreizeiteinrichtungen als auch um Kinder und Jugendliche aus dem Einrichtungsumfeld (aus dem Sozialraum). In einzelnen Sozialräumen, vor allem in den Städten Prenzlau und Templin, hat die Aufsuchende Jugendarbeit ebenfalls an Bedeutung zugenommen.

Die unmittelbare Tätigkeit der sozialpädagogischen Fachkräfte (direkte Kontaktzeiten) ist für den Berichtszeitraum in der folgenden Grafik dargestellt.



[Grafik 4; Quelle Landkreis Uckermark; Jugendamt]

Das Jugendamt befindet sich mit den Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit und den sozialpädagogischen Fachkräften im Austausch darüber, welche Unterstützungserfordernissen aus ihrer Sicht bestehen.

Im Ergebnis der gemeinsamen Schwerpunktsetzung hatte das Jugendamt im vergangenen Jahr damit begonnen, Weiterbildungsangebote für die Fachkräfte in der Uckermark zu organisieren. Im November 2021 konnte mit Unterstützung des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin Brandenburg (SFBB) eine Fortbildung zum Thema „Medienverhalten von Kindern und Jugendlichen und daraus resultierende Konfliktpotenziale im Netz“ durchgeführt werden.

Der Fachbereich Jugendförderung im Jugendamt wird auch in den kommenden Jahren weitere bedarfsgerechte Fortbildungsangebote für die sozialpädagogischen Fachkräfte anbieten.

4.2 Arbeitszeiteinsatz der Fachkräfte in den Leistungsbereichen §§ 11 bis 14 SGB VIII

Im Rahmen des „610-Stellen-Programms“ wird durch das MBS ein qualifizierter Sachbericht in Form eines vorbereiteten Fragebogens für jede geförderte Stelle eingefordert. Die Angaben beziehen sich auf die Nutzer und ihre Verhalten in den Einrichtungen und im Sozialraum.

Zusätzlich zu diesem Bericht erfassen die sozialpädagogischen Fachkräfte die mittelbare und unmittelbare Arbeit. Diese Daten werden in eine Datenbank des Jugendamtes aufgenommen und sind die Basis für jugendhilfeplanerische Einschätzungen und fachpolitische Diskurse und Entscheidungen.

Die differenzierten und nach Planungs- und Sozialräumen dargestellten Arbeitszeiten der sozialpädagogischen Fachkräfte können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Diese Erfassung erfolgt durch das Jugendamt jährlich auf der Basis von Berichtsinstrumenten zusammen mit den Fachkräften und ist auch Bestandteil der Jugendhilfeplanung, Fachbereichsplanung Jugendförderung.

(Erhebung durch die Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit der Freien Träger)

Planungsräume	Anzahl junger Menschen 12 - unter 21 Jahre (absolut) 31.12.2020	Handlungsfeldbezogene Tätigkeit (HF) 2020 (Angaben in Stunden)							Quote OPA, OA, SpGA, SpB, AA, UEE, BbP Stunden je Jugendlicher
		OTPA	OA	SpGA	SpG	AA	UEEN	BbP	
PR I									
Schwedt/Oder	1.940	2.978,00	3.847,50	6.001,75	2.501,20	139,00	103,00	0,00	15.570,45
Angermünde	930	1.524,20	384,00	917,00	1.385,40	177,00	541,60	133,00	5.062,20

Gartz (Oder)	516	0,00	307,00	313,75	41,75	0,00	0,00	0,00	662,50
Oder-Welse	404	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt PR I	3.790	4.502,20	4.538,50	7.232,50	3.928,35	316,00	644,60	133,00	21.295,15
PR II									
Prenzlau	1458	2.794,00	2.266,00	1.596,50	1.682,25	2.000,25	127,00	8,00	10.474,00
NWUM	292	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Uckerland	195	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Amt Brüssow	342	0,00	1.367,00	253,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.620,00
Amt Gramzow	505	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt PR II	2.792	2.794,00	3.633,00	1.849,50	1.682,25	2.000,25	127,00	8,00	12.094,00
PR III									
Templin	1.191	1.472,25	2.138,00	1.668,50	4.374,00	192,00	0,00	0,00	9.844,75
Amt Gerswalde	215	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Boitzenb.land	221	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Lychen	358	34,00	274,00	350,00	613,00	0,00	0,00	0,00	1.271,00
Gesamt PR III	1.985	1.506,25	2.412,00	2.018,50	4.987,00	192,00	0,00	0,00	11.115,75
landkreisweit		61,00	1.201,00	180,00	4,00	0,00	0,00	6,00	1.452,00
GESAMT LK Uckermark	8.567	8.863,45	11.784,50	11.280,50	10.601,60	2.508,25	771,60	147,00	45.956,90

Die jugendhilferelevanten Daten sind Grundlage für die Fortschreibung des Jugendförderplans Uckermark und auch die Basis für eine Fortschreibung der Jugendhilfeplanung - Fachbereichsplanung Jugendförderung.

Die Verwaltung empfiehlt für den Jugendförderplan für den bevorstehenden Zeitraum 2022 bis 2025 nachfolgende inhaltliche Ausrichtung (Punkt 5) und finanzielle Mittel (Punkt 6).

Ungeachtet dessen entscheidet der Jugendhilfeausschuss jährlich über die Förderschwerpunkte und den Einsatz der Haushaltsmittel.

5. Aufgaben und Ziele der Jugendförderung 2022 bis 2025

Um den Kindern und Jugendlichen im Landkreis Uckermark die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sie dafür zu motivieren und zu aktivieren, sind auch finanzielle Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Mittelbereitstellung aus kommunalen Haushalten ist eine Möglichkeit, selbstbestimmtes Handeln und Agieren von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Kinder und Jugendliche benötigen außerhalb ihrer Familie ein Sozialisationsfeld, das ihnen die eigenverantwortliche und individuelle Entwicklung ihrer Persönlichkeit und das Hineinwachsen in die Erwachsenenwelt erleichtert. Des Weiteren sollen Kindern und Jugendlichen verschiedene Erfahrungsräume und Lernfelder außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf angeboten werden. Sie sollen die Möglichkeit haben, sich in Gruppen zusammenzufinden, ihre Freizeit zu verbringen, Aktivitäten nachzugehen, zu reden, zu spielen, Sport zu treiben und Freude zu haben.

Der Auftrag und die Ziele für die Jugendhilfe werden durch die §§ 11 bis 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit sowie Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz - (siehe Jugendhilfeplan - Fachbereichsplanung Jugendförderung; Drucksache 78/2000) i. V. m. den Handlungsfeldern sowie Instrumenten der Auftragsklarheit und des Berichtswesens für diese Leistungen (Drucksache 3-A/2008) bestimmt.

5.1 Jugendarbeit

Jugendarbeit soll an die Interessen junger Menschen anknüpfen, soll von ihnen mitbestimmt und -gestaltet werden sowie sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen.

Ziel der Jugendarbeit ist eine bessere Ausgestaltung der Förderung von bedarfsgerechten Maßnahmen/Angeboten durch den öffentlichen Träger auf der Grundlage der in der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarfslage.

Den Kindern und Jugendlichen ist entsprechend ihrem Entwicklungsstand Verantwortung zu übertragen.

Die Angebote sind bedarfsgerecht entsprechend den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zu gestalten und zu erhalten. Die Jugendhilfeplanung (Aufgabe des Landkreises Uckermark) bestimmt Art und Umfang des Bedarfs. Die Förderung und somit die Auswahl aus konkurrierenden Angeboten erfolgt nach einer rechts- und ermessensfehlerfreien Auswahlentscheidung (gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII).

Die Angebote sind innerhalb der Jugendhilfe abzustimmen. Bei den Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist die Pluralität sowohl bei der Trägervielfalt als auch bei den inhaltlichen Angeboten zu beachten. Die vielfältigen Angebote von Jugendfreizeiteinrichtungen sind im Rahmen der Förderschwerpunkte zu fördern.

Die Integration von Behinderten, Aussiedlern, Ausländern, sozial Benachteiligten ist stetig zu fördern. Insbesondere die Eigeninitiativen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterstützen.

Der Ausbau und die Stärkung von ehrenamtlichen Strukturen in der Jugendarbeit sowie die Aktivierung von Ehrenamtlichen sowie bislang nicht erreichten Jugendlichen sind in den Mittelpunkt der Jugendförderung zu stellen. Zugleich bildet die Sicherung und Verstärkung von ehrenamtlichen Initiativen im Landkreis Uckermark einen Schwerpunkt der Jugendarbeit im ländlichen Raum. In den Sozialräumen und Planungsgebieten sind Maßnahmen zum Aufbau und Ausbau von neuen bzw. bestehenden Netzwerken zu fördern.

Thematische und inhaltliche Schwerpunkte der Angebote von Jugendarbeit sollen verstärkt in den Bereichen von Demokratieentwicklung und -stärkung, gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit sowie im Themenfeld „Gelebte Vielfalt und Toleranz“ liegen.

5.2. Förderung der Jugendverbände

Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse, die auf einer freiwilligen Mitgliedschaft beruhen, werden von jungen Menschen organisiert. Sie arbeiten eigenverantwortlich und formulieren selbst ihre Ziele.

Die Aktivitäten umfassen den Freizeit- und Bildungsbereich sowie die politische Interessenvertretung, wobei die Freizeitorientierung an Bedeutung zunimmt. Hierbei muss sich die Jugendverbandsarbeit auf sehr unterschiedliche Lebenslagen und jugendkulturelle Milieus einstellen.

Zusammenschlüsse in Form von Dachverbänden oder Jugendringen leisten einen Beitrag zur Interessenvertretung junger Menschen in der Gesellschaft und fungieren als unentbehrliches Medium der politischen Beteiligung Jugendlicher.

Den Mitgliedern bieten sie die Möglichkeiten, ihre individuellen Interessen innerhalb der Organisation zu vertreten bzw. gemeinschaftliche Interessen in der Öffentlichkeit bewusst zu machen.

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern. Neben der Bereitstellung von finanziellen Mitteln ist eine personelle (z. B. Beratung) oder sachliche Hilfe (z. B. Bereitstellung von Räumen und Material) zu leisten.

Eine Förderung ist nicht davon abhängig, ob sich der Verband der gesamten Breite oder bestimmten Feldern der Jugendarbeit widmet.

Im Landkreis Uckermark gibt es keinen Zusammenschluss von Vereinen der offenen Kinder- und Jugendarbeit als Fachorganisation für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der sich im Sinne eines Jugendverbandes als fachpolitischer Akteur in unterstützender und fordernder Weise für die Interessen der Kinder und Jugendlichen engagiert. Der klassischste Jugendverband im Sinne der Aufgabenfelder nach den Leistungen der §§ 11 bis 14 SGB VIII ist der Kreisjugendring. Diesen Verband gibt es im Landkreis Uckermark nicht.

Dennoch gibt es Jugendverbandsstrukturen in anderen Bereichen, die im Sinne der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII organisiert und förderfähig sind und für Kinder und Jugendliche Angebote organisieren und vorhalten sowie ihre Interessen vertreten. Insbesondere sind das in der Uckermark die Kreissportjugend Uckermark im Kreissportbund e. V., die Kreisjugendfeuerwehrverbände als Dachverbände der jeweilig dazugehörigen Jugendfeuerwehren (Jugendorganisationen), die Kreisanglerverbände als Dachverbände ihrer Jugendorganisationen.

Diese übergeordneten Jugendverbände als Zusammenschlüsse von Vereinen, Jugendgruppen und Initiativen sowie Interessengruppen verfolgen neben dem maßgebenden Ziel der Förderung der Jugendarbeit auch die Vernetzung, Koordinierung, Zusammenarbeit und Beratung von Vereinen, Trägern, Initiativen, Einrichtungen.

5.3 Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII, zwischen allgemeiner Jugendförderung und individueller Erziehungshilfe angesiedelt, soll benachteiligten jungen Menschen sozialpädagogische Hilfestellung im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung, der beruflichen Tätigkeit sowie zur sozialen Integration geben.

Durch die erforderlichen Angebote der Maßnahmeträger erhalten Kinder und Jugendliche Möglichkeiten zur Unterstützung:

- für schulische Abschlüsse,
- zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung,
- zur außer- und überbetrieblichen Ausbildung,
- zur sozialpädagogischen Begleitung im Rahmen der beruflichen Integration,
- zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vermeidung von schulverweigerndem Verhalten und Schulabbrüchen.

Die Angebote der Jugendsozialarbeit richten sich an junge Menschen bis 27 Jahre, die aufgrund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen im Prozess der beruflichen und sozialen Integration auf sozialpädagogische Hilfe oder Unterstützung angewiesen sind.

Ziel der Jugendsozialarbeit ist es, Angebote entsprechend den Notwendigkeiten der schulischen, beruflichen und sozialen Unterstützung junger Menschen durch die Jugendhilfe detailliert zu regeln.

Angebote oder Einrichtungen, die ausschließlich für Mädchen und junge Frauen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII konzipiert sind oder nachweislich im Sinne des § 9 Ziffer 3 SGB VIII arbeiten, sollen vorrangig gefördert werden.

5.3.1 Schulsozialarbeit

Sozialarbeit an Schulen umfasst verschiedene Angebote und Leistungen der Jugendhilfe, die von sozialpädagogischen Fachkräften in Schulen erbracht werden.

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 03.06.2021 ([BGBl. I S. 1444](#)), hat dieses sozialpädagogische Angebot als pflichtige Jugendhilfeleistung neu normiert. Die Regelung zur Schulsozialarbeit findet sich in § 13 a SGB VIII und ist in Kraft getreten am 10.06.2021.

Die Sozialarbeit an Schulen nimmt eine wichtige Vermittlungsfunktion zwischen der Schule und dem Gemeinwesen wahr und verfügt durch ihren eigenständigen Auftrag über andere Zugänge zu den Kindern und Jugendlichen. Zum einen stellt sie Kontakte zwischen der pädagogischen Institution Schule und dem örtlichen System der Jugendhilfe (örtliches Jugendamt, freie Träger etc.) her. Zum anderen entwickelt bzw. befördert sie Beziehungen zu Institutionen im Umfeld der Schule.

Zudem trägt die Sozialarbeit an Schulen zum Ausbau der Erziehungs- und Bildungsgemeinschaft von Eltern, Schule und Jugendhilfe durch eigene Beratungsangebote aktiv bei und leistet einen aktiven Beitrag zur Verwirklichung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.

Sozialarbeit an Schulen kann durch gezielte Maßnahmen soziale, emotionale und kognitive Kompetenzen der jungen Menschen fördern und sie befähigen, eigenverantwortlich Motivations- Lern- und Verhaltensschwierigkeiten zu überwinden und Konflikte innerhalb und außerhalb der Schule zu lösen.

Im Landkreis Uckermark wird Sozialarbeit an Schulen an allen Schulformen in den Planungsräumen Schwedt/ Oder, Angermünde, Prenzlau und Templin angeboten, wobei noch nicht alle Schulen in den einzelnen Sozialräumen versorgt sind.

Die Umsetzung des Jugendhilfeangebots erfolgt mithilfe freier und kommunaler Träger und dem Landkreis Uckermark selbst.

Eine Vernetzung aller in diesem Arbeitsfeld tätigen Maßnahmeträger findet u. a. regelmäßig im Rahmen der Beratungen der Unterarbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII – Sozialarbeit an Schulen statt.

5.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII steht in enger Verbindung mit weiteren Angeboten in allen Bereichen der Jugendhilfe und ergänzt diese Leistungsbereiche. Er wird somit als Querschnittsaufgabe angesehen mit dem Ziel, die alters- und entwicklungsangemessene Erziehung von Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern.

Zentrales Anliegen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist die Prävention. Durch pädagogische Angebote sollen sich starke, kritikfähige, selbstsichere und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten entwickeln, die weiterhin einen konstruktiven Umgang mit Gefährdungen erlernen.

Adressaten dieser Angebote sind nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Eltern, andere Erziehungsberechtigte sowie Erzieher, Sozialpädagogen und andere Beschäftigte in der Jugendarbeit.

Eltern sowie Familien(-verbände) erhalten Unterstützung bei der Aufgabe ihre Kinder zu schützen, die Elternverantwortung wird stärker wahrgenommen, pädagogische Fachkräfte in den Arbeitsfeldern werden sensibilisiert, sie erhalten Informationen zu neuen Trends, erweitern ihre Kompetenzen im Umgang mit den jungen Menschen und sind untereinander vernetzt, die Öffentlichkeit wird durch Informationen sensibilisiert und am Schutz der jungen Menschen beteiligt.

Für den Landkreis Uckermark konzentriert sich die inhaltliche Ausrichtung und somit auch der pädagogische Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes schwerpunktmäßig auf folgende Arbeits- bzw. Handlungsfelder:

Suchtprävention

- Missbrauch verhindern von stoffgebundenen Suchtmitteln: Nikotin/Tabakprodukte, Alkohol, Beruhigungs- und Schmerzmedikamente, illegale Drogen, Stimulanzien (hierzu zählt u.a. auch Koffein), Lösungsmittel etc.,
- Vermeidung von Ausbildung substanzungebundener Abhängigkeiten: Pathologisches Spielen/Glücksspielsucht, Medienabhängigkeiten, Computerspielabhängigkeit, Internetabhängigkeit, Fernsehabhängigkeit, Handyabhängigkeit, Arbeitssucht, Kaufzwang, Messie-Syndrom, Hypersexualität/Sexsucht, exzessives Sporttreiben, maladaptives Tagträumen

Stärkung der Medienkompetenz

- Reflexion des eigenen Verhaltens im Umgang mit Medien: Film, Fernsehen, Internet, Games, Handy etc.,
- Verhinderung von Missbrauch: Cybergrooming etc.,
- Nutzung von Kommunikationsmöglichkeiten: Social Media etc.,
- Jugendmedienschutz: Inhalte, Gesetzmäßigkeiten, Präventionsangebote etc.

Gewaltprävention

- Angebote zur Gewalt-Deeskalation: der angemessene Umgang mit Gefühlen, Streitschlichterprogramme etc.,
- Mobbing/Cybermobbing: Beispiele, Ursachen, Folgen, Vermeidung etc.
- Stärkung der Konfliktlösungskompetenz,
- Stärkung sozialer Kompetenzen.

Extremismusprävention

- Rechtsextremismus/Linksextremismus: Erscheinungsformen, Ausstiegsmöglichkeiten etc.,
- religiöse Radikalisierung,
- Förderung des Demokratieverständnisses sowie des demokratischen Handelns: Beteiligung an Juniorwahlen, an politischer Bildung etc.,
- Bundesprogramme: „Demokratie leben!“ etc.

präventive Angebote weiterer Bereiche

- Gesundheitsprävention: gesunde Ernährung, Essstörung, etc.,
- Jugendarbeitsschutz: Gesetzmäßigkeiten, Beratung etc.,
- Stärkung der interkulturellen Kompetenzen,
- Stärkung der Resilienzkompetenz.

Die öffentliche und freie Jugendhilfe wirken in diesen vorgenannten Arbeitsfeldern im Landkreis Uckermark erfolgreich zusammen. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere:

- die Arbeit/Stärkung des regionalen Arbeitskreises im Landkreis Uckermark (interdisziplinäre Fachtage),
- die Qualifizierung der in den Arbeitsfeldern tätigen Fachkräfte als Multiplikatoren,
- die Unterstützung von bedarfsgerechten Projekten und Maßnahmen,
- die Kooperation der auf diesem Gebiet wirkenden Träger sowie die Vernetzung ihrer Angebote.

Die Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen unterliegen einem permanenten Wandel, in dessen Folge es einer Anpassung fördernder Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bedarf. Für ein bedarfsorientiertes Handeln wird an vorhandenen Angeboten festgehalten und weiter das Augenmerk auf aktuelle Themen in Hinsicht Prävention im Kinder- und Jugendschutz auch in den kommenden Jahren gelegt, wobei differenzierten Bedürfnissen und Bedarfslagen wird entsprochen wird.

Die Angebote werden die besonderen Belange junger Menschen mit sozialer Benachteiligung, Zuwanderungserfahrung oder Behinderung berücksichtigen, indem sie grundsätzlich für alle Zielgruppen offen gestaltet werden bzw. jeweils spezifische Zugänge öffnen.

Sie beachten auch die Gleichstellung von den verschiedenen Geschlechtern als durchgängiges Leitprinzip und werden junge Menschen mit unterschiedlichen Lebensentwürfen, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten gleichberechtigt mit ihren spezifischen Bedürfnissen und Bedarfen einbeziehen bzw. Angebote entwickeln, die diesen Zielgruppen den Weg in die Angebote der Jugendförderung ebnen.

6. Aufwendungen für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII von 2022 bis 2025

Der Landkreis Uckermark hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die jährlichen Aufwendungen für den Leistungsbereich der §§ 11 bis 14 SGB VIII in einem Jugendförderplan auszuweisen.

Die jährlichen Aufwendungen richten sich nach den durch die Jugendhilfeplanung aufgestellten Förderbedarf und berücksichtigt die in den Sozialräumen sich darstellenden inhaltlichen Aufgabenschwerpunkte.

Nachfolgend sind die geplanten Aufwendungen aus dem Kreishaushalt nach Leistungsbereichen dargestellt:

Leistungsbereich Jugendarbeit § 11 SGB VIII	Haushaltsjahr			
	2022	2023	2024	2025
Sachkosten (Kreismittel ohne SaS)	54.850 €	54.850 €	54.850 €	54.850 €
Personalkosten offene Jugendarbeit (Landesmittel)* ₁	149.419 €	149.419 €	149.419 €	149.419 €
Personalkosten offene Jugendarbeit (Kreismittel)	61.300 €	61.300 €	61.300 €	61.300 €
GESAMT	265.569 €	265.569 €	265.569 €	265.569 €

Leistungsbereich Jugendverbandsarbeit § 12 SGB VIII	Haushaltsjahr			
	2022	2023	2024	2025
Sachkosten (Kreismittel ohne SaS)	3.950 €	3.950 €	3.950 €	3.950 €
Personalkosten (Landesmittel)* ₁	9.750 €	9.750 €	9.750 €	9.750 €
Personalkosten (Kreismittel)	25.311 €	25.311 €	25.311 €	25.311 €
GESAMT	39.011 €	39.011 €	39.011 €	39.011 €

Leistungsbereich Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII	Haushaltsjahr			
	2022	2023	2024	2025
Sachkosten für PKF- Fachkräfte Sozialarbeit an Schulen (SaS), Straßensozialarbeit	14.250 €	14.250 €	14.250 €	14.250 €
Personalkosten SaS, Straßensozialarbeit (Landesmittel)* ₁	232.050 €	232.050 €	232.050 €	232.050 €
Personalkosten SaS, Straßensozialarbeit (Kreismittel)	410.148 €	410.148 €	410.148 €	410.148 €
GESAMT	656.448 €	656.448 €	656.448 €	656.448 €

Leistungsbereich Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz laut § 14 SGB VIII	Haushaltsjahr			
	2022	2023	2024	2025
Sachkosten (Kreismittel)	10.550 €	10.550 €	10.550 €	10.550 €
Personalkosten (Landesmittel)* ₁	9.750 €	9.750 €	9.750 €	9.750 €
Personalkosten (Kreismittel)	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
GESAMT	24.300 €	24.300 €	24.300 €	24.300 €

Leistungsbereiche §§ 11 bis 14 SGB VIII Beratungsmittel	Haushaltsjahr			
	2022	2023	2024	2025
Landesmittel* ₂	11.121 €	11.121 €	11.121 €	11.121 €
Kreismittel	1.236 €	1.236 €	1.236 €	1.236 €
GESAMT	12.357 €	12.357 €	12.357 €	12.357 €

Leistungsbereiche §§ 11 bis 14 SGB VIII GESAMT	Haushaltsjahr			
	2022	2023	2024	2025
Sachkosten (Kreismittel)	83.600 €	83.600 €	83.600 €	83.600 €
Beratungsmittel (Kreismittel)	1.236 €	1.236 €	1.236 €	1.236 €
Beratungsmittel (Landesmittel)	11.121 €	11.121 €	11.121 €	11.121 €
Personalkosten (Landesmittel)	400.969 €	400.969 €	400.969 €	400.969 €
Personalkosten (Kreismittel)	500.759 €	500.759 €	500.759 €	500.759 €
GESAMT	997.685 €	997.685 €	997.685 €	997.685 €

Zeichenerklärung:

*1 Zuwendungsbescheid bis 2021; Es wird davon ausgegangen, dass die Förderung aus dem Landesjugendplan darüber hinausgeht;

*2 Zuwendungsbescheid bis 2021; Es wird davon ausgegangen, dass die Förderung aus dem Landesjugendplan darüber hinaus geht;

7. Aufwendungen der Städte, Gemeinden, Ämter für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII gegliedert nach Planungs- und Sozialräumen von 2022 bis 2025

Entsprechend § 24 Abs. 3 AGKJHG sind auch die jährlichen Aufwendungen der einzelnen Gemeinden im Landkreis Uckermark darzustellen. Die Gemeinden wurden durch das Jugendamt angeschrieben und haben ihre Aufwendungen aus ihren Haushalten gemeldet.

Auf Grund unterschiedlicher Beschlusslagen in den einzelnen Gemeinden und Ämtern wurden zum Teil unterschiedliche Meldungen abgegeben. Diese reichen von einer vollständigen Meldung für die kommenden vier Haushaltsjahre bis zu einer Fehlmeldung.

Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, ihre Angaben dem Landkreis Uckermark zur Verfügung zu stellen. Der Landkreis Uckermark hat jedoch die Möglichkeit der Darstellung der gemeindlichen Aufwendungen.

Städte/Gemeinden/ Ämter einschließlich Ortsteile	Haushalt 2022	Haushalt 2023	Planung 2024	Planung 2025
--	------------------	------------------	-----------------	-----------------

<u>Planungsraum I</u>				
Schwedt/Oder	853.800 €	863.100 €	872.500 €	882.000 €
Angermünde	441.600 €	358.500 €	163.700 €	155.700 €
Amt Gartz				
<u>davon:</u>				
Gemeinde Casekow	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gemeinde Gartz	2.076 €	2.176 €	2.081 €	2.181 €
Amt Gartz,				
Jugendfeuerwehr	8.300 €	7.900 €	4.580 €	4.580 €
Gemeinde Mescherin	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Amt Oder-Welse				
<u>davon:</u>				
Gemeinde Berkholz-				
Meyenburg	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
Gemeinde Mark Landin	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Gemeinde Pinnow	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €
Gemeinde Passow	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
Gesamt Planungsraum I	1.319.276 €	1.245.176 €	1.057.361 €	1.058.961 €
<u>Planungsraum II</u>				
Prenzlau	360.100 €	371.600 €	377.900 €	380.800 €
Nordwestuckermark	3.700 €	3.700 €	3.700 €	3.700 €
Uckerland	k. M.	k. M.	k. M.	k. M.
Amt Brüssow	k. M.	k. M.	k. M.	k. M.
Amt Gramzow	7.950 €	7.960 €	8.000 €	8.000 €
Gesamt Planungsraum II	371.750 €	383.260 €	389.600 €	392.500 €
<u>Planungsraum III</u>				
Templin*	495.600 €	476.100 €	486.900 €	494.800 €
Amt Gerswalde				
<u>davon: Gemeinde</u>				
Milmersdorf	25.000 €	k.A.	k.A.	k.A.
Boitzenburger Land	0 €	0 €	0 €	0 €
Lychen	10.200 €	10.500 €	10.500 €	10.500 €
Gesamt Planungsraum III	530.800 €	486.600 €	497.400 €	505.300 €
GESAMT				
Planungsräume I bis III	2.221.826 €	2.115.036 €	1.944.361 €	1.956.761 €

Zeichenerklärung:

* einschl. Investitionsmittel im Jahr 2014

k. M. - keine Meldung

8. Inkrafttreten

Der Jugendförderplan des Landkreises Uckermark tritt am darauffolgenden Tag der Beschlussfassung im Kreistag in Kraft.

Anlage 1

Übersicht der geförderten sozialpädagogischen Fachkräftestellen in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Landkreis Uckermark nach Planungs- und Sozialräumen

Planungsraum I

SR*	Leistungsbereich/Standorte Fachkräfte	Träger	VZE
Schwedt/Oder	<i>Offene Jugendarbeit</i> - Jugendclub „Külz“ - Jugend- und Freizeittreff in Vierraden - Jugendarbeit in den Ortsteilen der Stadt Schwedt	<i>Uckermärkischer Bildungsverbund gGmbH</i>	0,875 0,80 0,90
	<i>Präventiver Kinder- und Jugendschutz</i> - Kontakt- und Beratungsstelle (Jugendclub „Külz“)		0,875
	<i>Offene Jugendarbeit/Mädchenarbeit</i> - Jugendclub „Karthaus“	<i>Karthausclub e. V.</i>	1,75
	<i>Offene Jugendarbeit/Jugend- kulturarbeit</i> - Theater „Stolperdraht“	<i>Theater „Stolperdraht“ e. V.</i>	1,0
	<i>Sozialarbeit an Schulen</i> - Dreiklang Oberschule - Schule „Am Schlosspark“ (Förderschwerpunkt Lernen) - Ev. Schulzentrum „Tabaluga“ in Vierraden	<i>Ev. Jugend- und Fürsorgewerk gAG</i>	1,5 1,0 1,75
	<i>Jugendsozialarbeit</i> - Grundschule „Am Waldrand“		1,0
	<i>Sozialarbeit an Schulen</i> - Grundschule „A. Lindgren“		1,0
	<i>Sozialarbeit an Schulen</i> - Carl-Friedrich-Gauß Gymnasium - Gesamtschule „Talsand“ - Erich-Kästner-Grundschule	<i>Landkreis Uckermark</i>	0,75 1,925 0,875
	Gesamt		16,0

Angermünde	<i>Offene Jugendarbeit</i> - Jugendkulturzentrum „Alte Brauerei“	<i>Angermünder Bildungswerk e. V.</i>	2,5
	<i>Sozialarbeit an Schulen</i> - „Ehm Welk“ Oberschule		2,0
Gesamt			4,5
SR	Leistungsbereich/Standorte Fachkräfte	Träger	VZE
Amt Gartz	<i>Sozialarbeit an Schulen</i> - Grundschule in Gartz	<i>Ev. Jugend- und Fürsorgewerk gAG</i>	0,5
Gesamt			0,5
Gesamt PR I			21,0

Planungsraum II

SR	Leistungsbereich/Standorte Fachkräfte	Träger	VZE
Prenzlau	<i>Offene Jugendarbeit</i> - Kinder- und Jugendfreizeitzentrum „Uckerwelle“ - Jugendhaus „Puzzle“	<i>IG Frauen und Familie Prenzlau e. V.</i>	1,0 2,0
	<i>Offene Jugendarbeit</i> - Jacobi- Keller der Ev. Kirche - <i>Streetwork</i>	<i>Ev. Kirchenkreis Uckermark</i>	0,75 1,0
	<i>Sozialarbeit an Schulen</i> - Oberschule „C.F. Grabow“ - Oberschule „Philipp Hackert“	<i>Angermünder Bildungswerk e. V.</i>	1,0 1,0
	<i>Sozialarbeit an Schulen</i> - Max-Lindow-Schule (Förderschwerpunkt Lernen)	<i>AWO Kreisverband Uckermark e. V.</i>	1,0
	<i>Sozialarbeit an Schulen</i> - Oberschule „C.F. Grabow“ - Grundschule „Artur Becker“ - OSZ Prenzlau	<i>Landkreis Uckermark</i>	1,0 0,75 0,5
	Gesamt		
Brüssow	<i>Offene Jugendarbeit</i> - Ev. Kinder- und Jugendhaus Klockow	<i>Ev. Pfarrsprengel Schönfeld</i>	1,0

Gesamt			1,0
Gesamt PR II			11,0

Planungsraum III

SR	Leistungsbereich/Standorte Fachkräfte	Träger	VZE
Templin	<i>Offene Jugendarbeit</i> - JugendKella der Ev. Kirche	<i>Kirchenkreis Oberes Havelland</i>	2,0
	<i>Offene Jugendarbeit im Sport</i> - Jugendarbeit in Sportvereinen	<i>Sportjugend im KSB Uckermark e. V.</i>	1,0
	<i>Offene Jugendarbeit</i> - Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Templin	<i>Angermünder Bildungswerk e. V.</i>	0,625
	<i>Sozialarbeit an Schulen</i> - Willy-Gabbert-Schule (Förderschwerpunkt Lernen) - Oberschule in Templin - Grundschule „Am Egelpfuhl“		1,0 2,0 0,875
	<i>Sozialpädagogische Arbeit</i> - Grundschule „J. W. v. Goethe“		0,875
	<i>Sozialarbeit an Schulen</i> - Ev. Grund- und weiterführende Schule (Waldhofschule) - Oberstufenzentrum Templin	<i>Landkreis Uckermark</i>	1,0 0,5
Gesamt			9,875
Amt Gerswalde	<i>Sozialarbeit an Schulen</i> - Gesamtschule Gerswalde - Gesamtschule Milmersdorf	<i>Landkreis Uckermark</i>	0,5 0,5
Gesamt			1,0
Boitzenburger Land	<i>Sozialarbeit an Schulen</i> - Grundschule Boitzenburg	<i>Landkreis Uckermark</i>	0,875
Gesamt			0,875
Lychen	<i>Offene Jugendarbeit</i> - Pannwitz-Grundschule Lychen	<i>Angermünder Bildungswerk e. V.</i>	0,75

Gesamt			0,75
Gesamt PR III			12,5
PR I bis III	Σ		44,5

*SR - Sozialraum